

Gr. Gilde: Notizen 1610, HS Nr. 65, Teilband II. Im zweiten Teilband dieser Quelle finden sich hauptsächlich Protokolle der Ältermänner seit 1561 (mit großen zeitlichen Lücken zwischen 1570 und 1602). Verschiedene Abrechnungen, z.B. Teile der Kämmererechnungen, folgen – hier findet sich ein Hinweis auf „Remenkampff“ im „weihnachtl. Quartal von Ao 1645.“ „Nach dem weihnachtl. Quartal von Ao 1645 [...] Nach Remenkampfs Diener Lack Rechnung [...]“

No 22. Collectioe Rechnings Camerae Rechnunge Ao. 1645
 Das dem weihnachtl. Quartal von Ao. 1645
 Auf Remenkampfs diener Lack Rechnung
 Laß 9. Kauf und Markt bey dem Juel 98-85
 Juel Juel 101-67
 Sua Latery Juel 556-262 zu 559-18.
 6-27 Cornelij Juel 674-82 zu 671-82
 9-27 Juel Juel 8-802 zu 9-54
 1- Sua Latery zu sec. 494
 11- Juel Sua Latery 1070-13 zu 1177-73.
 13- Juel Sua Latery 1786-76 zu 17914-76.
 21- Juel & Prefung nihil - - - 17470-22
 Juel nihil calculato nihil 144-51
 Juel Juel 199-54

Stadtharchiv Riga, Suppliken Band 1-16, 1641-1711, Regesten Seite 118. 8. Februar 1650:
 „Reinhold Rennenkampff bittet um die Bewilligung zur Aufführung und zum Empfang des von ihm aus Kurland hergebrachten Kornes.“

Stadtharchiv Riga Film D9
 Suppliken Bf. 1-16 1641-1711 Regesten

1650	118	Seite
Februar 1.	Bernhard Danke wahrt sich sein Recht dem Quirel wider das Urteil i.S. Berend Osterhoff wider ihn.	573
Februar 1.	Bernhard Danke wahrt sich alle Rechte in den von ihm aufgeführten Sachen.	575
Februar 8.	Reinhold Rennenkampff bittet um die Bewilligung zur Aufführung und zum Empfang des von ihm aus Kurland hergebrachten Kornes.	581
Februar 13.	Simon zum Dale, Pastor zu St. Jürgen, bittet i.S. des von ihm angefochtenen, zu Gunsten Vincens Fricks gemachten Testaments des Heinrich Schütz um Vernehmung von Hermann, Pafiroth und um Zuerkennung des vermachten Legats.	585
Februar 13.	Cord Bruns bittet um die Bewilligung zum Aufbau	

Falls Reinhold 1655 verstorben wäre, ließe sich dieser Eintrag 1662 nicht recht erklären.

Anno 1662 d. 9. 8bris sind folgende
 20 N. Silber gestiftet auf den N. N.
 1. Sanct Jürgen
 2. 2 Rigische Wilhoms
 3. 2 Labste Wilhoms
 4. 2 emstlichiger Wilhoms
 5. 2 Koldffinder Wilhoms
 6-7 N. mittelmeßiger Wilhoms
 8-10 N. Silber bnfre
 8-2 N. große Polz
 9-8 N. kleine mit 4. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. N. mit Silber 13. Bundes
 11-3 N. mit fünf.
 folgende kreuzes Zepfer
 1 Brandt Marggart
 2 Caspar Friedrich
 3 Herman Witte. Clos Lofs
 4 Frans werner
 5 Hans Witte Janß Lofs
 6 Peter wybers
 7 Georg Beijer
 8 Zacharias wilcken
 9 Elias meyer
 10 Hinriß Tonne
 11 Hans Witte El Johanß
 12 Reinhold kemekampff
 13 Dehoff Köpken
 14 Paul Schwartz
 15 Niclas Lur Horst
 16 Niclas Christophang

17 Hans Prathman
 18 Hinriß Kufe
 19 Hans von Sivelbein
 20 Hans Dreiling
 21 Herman von Elswiß
 22 Hans Thor Avest
 folgende Namen
 folgende Crecepter sind bei
 Janß Künßler in der
 23 philip Carstens
 24 Peter Hanefeldt
 25 Thomas Schütz
 26 Clas Segeburd
 27 Conrad Mejer v. gildenfeld
 28 Hinriß Böcker.
 sind also in 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. N. in
 dem Gieskan durch Giesbecken
 and Gerast gestalt aber wegen
 einige faulter so für nicht halt
 zu ungemacht können von
 einträumig zu nicht nach Ausburg
 gestalt, von 13.
 Anno 1662 der Cantzeley
 29 Alexander Brandis
 30 Jordan Rigenan
 31 Reichert Seeden H. S. 1663
 32 Augustus messman E. S. H.
 33 Hinriß Dreiling E. S. H.
 34 Francos. v. Dünth E. S. H.
 35 Jordan Becker - 5. 3. H. 1663

Stadtarchiv, Riga

Ratskanzlei, Publica Bd. II 1656-1657

D. 11

335.

Den 26. Octobr. Ao. 1657.

Zu Pommern sel. Gerd Haadden ~~Herbst~~ ~~Wittibe~~
Hilberten Carsten Koch und Peter von Schivelbein.

Zu sel. Reinhold Rennkampfs Wittibe u. Weysen.
Peter von Schivelbein und Hinrich von Schultzen.

Zu sel. J. Maurit Helmer ~~Wittibe~~
Hilberten Hans Steffens und Peter von Schivelbein.

Zu sel. Caspar Splinters Erben
Daniel Heimt und Hinrich We.

Zu jungfr. Agneta Rippen
David Hancfeld und Lochim Wejer.

Zu jungfr. Wendel Grothusen
Thomas Stal und Lochim Wejer.

Zu sel. Hans Meser Erben.
Hinrich Berens und Lochim Sander.

Zu Andres Sejers Erben
Hinrich Bremer und Gisbrecht von Damme.

Zu sel. Johan Sachaus Erben.
Joachim Wejer und Andres Sejer.

Zu den jr. Notbmanngen Nomine in sel. 1657
Hilberten Hans zum Brinck.

Zu sel. Jordan Hillings Erben.
Statius Hanson und Eberhard von Schultzen.

Zu sel. Bertram Hoppen Erben.
Statius Hanson und Lochim Wejer.

„Zu sel. Reinhold Rennekampfs Wittibe u. Erben, Peter von Schivelbein und Hinrich von Schultzen.“

Stadtarchiv, Riga

Ratskanzlei, Publica Bd. II 1656-1657

D. 11

Zu Sel. Gerd Huddon Sohn
Alster Carsten Kock und Peter von Schivelbein.

Zu Sel. Reinhold Rennekampfs Wittibe u. Erben
Peter von Schivelbein und Hinrich von Schultzen.

Supplicatio Hn. Professoris Joachimi Rennekampff verlesen. Sel. Reinhold Rennekampffs Witwe erhält eine Kopie und soll darauf antworten.

Supplicatio Hn. Professoris Joachimi Rennekampff
Witwe
Sel. Reinhold Rennekampffs Wittibe
Witwe
Supplicatio Hn. Professoris Joachimi Rennekampff
Witwe
Sel. Reinhold Rennekampffs Wittibe
Witwe
Supplicatio Hn. Professoris Joachimi Rennekampff
Witwe
Sel. Reinhold Rennekampffs Wittibe
Witwe

„Ao. 1659. Volmacht pro Reinhold Rennenkamwfs, itzo Hr. Burgermeister von Flygeln,
 Ehelieben Hauß Ehr und deßen Söhnlein Mauritz Rennenkampff nach Stockholm.“¹

attestieren und zuwilen notwendig, wie ich bey
 dieser Gelegenheit und Kräfte nicht attestieren und be-
 zeugen. In mehren Abschieden haben sich die
 mit der Stadt zu sagen und unser Oberde,
 cretary eigenhändigen Subscription, beyläufig
 datirt. So geschehen am: 27. Monatstag Sept.
 A. 1659.

Volmacht pro Reinhold Rennen-
 kamwfs, itzo Hr. Burgermeister von
 Flygeln Ehelieben Hauß Ehr und
 deßes Söhnlein Mauritz Rennenkam-
 wfs nach Stockholm.

Burgermeistere und Rath der Königl.
 Stadt Riga bezeugen hiermit, daß
 unser Rathsherr, der edelgeb. Hof- und Hof-
 schatzkammer Rath Johan von Flygel außer 21st
 Bürgermeister und Liber Collega zu wehren,
 man getand, was man machen zu gewöhnlich
 in dieser Summa, jedoch ohne Schaden,
 und den wegen nicht dinstlich sein soll. Rein-
 hold Rennenkamwfs zu beehren, einen Abschied
 Mauritz Rennenkamwfs der Hoff Peter Brining
 nachgehens, einen Abschied, und Libere, und
 von einer Summa, zu wehren von 1000 Rthl.
 und 100 Sch. in dem Hoff Rennenkamwfs
 und dinstlich und Rath zu Stockholm
 A. 1659. bezeugt, dinstlich, und dinstlich,
 so man nicht dinstlich, sondern gut zu
 dinstlich zu bezeugen, dinstlich, und
 mit dem Hans Schmit zu dinstlich,
 so dinstlich benannt, so auf dinstlich
 dinstlich dinstlich, daß dinstlich
 hier see in dinstlich dinstlich dinstlich

¹ Rigaer Stadtarchiv, LVVA 749 f., 6 apr., 575 l.

obermeldte Ansuchen und haben gungelich
lich, auch die Zahlung abgethan. Demnach, nicht
dieser von Zeit auf Zeit besondern, sondern
zu gütlichen Renten zu besorgen; in
erhaltung der gütlichen Zahlung über den
rücklag zu haben, als ob es eine Advocatur
zu haben, und die execution der aufgesezten
von beiseit zu verfahren. Wie auf alle
da 3 jährige nach zu diesem Jahr eintritt,
genoss haben. So hat ein vornehmster
ein oder mehr dardandulder zu consti-
tuieren, zu transigieren, zu appellieren, in
dem alle Recht zu obbenannten Hans
Schmittens all dardandulder, cum dardandulder
ti. mit zu verfahren, und das Recht mit
von dem Recht dardandulder. und nach
Secretarij unterschrieben. In glaubigen
wollen. d. 18. Septemb. 1659.

Abts Auction p. Bengt
Horn von d. Peter von d. d. d.
Seit zur legation umfassen 3000
Rthl. wagen.

Bürgermeistere und Abts der Kö-
niglichen Stadt Liga, dardandulder dardandulder
dardandulder der dardandulder, dardandulder
L. dardandulder Bengt dardandulder, dardandulder
Herr Königl. Majestät und dardandulder dardandulder
den dardandulder legat zu dardandulder mit
dardandulder dardandulder dardandulder dardandulder
Trautaten nach dardandulder zu dardandulder
bes, nachher gesamt die zu dardandulder
ausgelagerten Commission, auf dardandulder

VOLMACHT

pro Reinhold Rennenkamwfs, itzo Hr. Burgermeister von Flygeln,
Ehelieben Hauß Ehr und deßen Söhnlein Mauritz Rennenkampff
nach Stockholm

Bürgermeistere und Raht der Königsstadt Riga bezeigen hiemit daß vor unß erschienen, der Wol-Edl. Vest und Wolgelahrter Hr. Johan von Flygeln² unser Mit-Bürgermeister und Lieber Collega, zu vernehmen gebend, waß maßen Er genöthiget in Ehelicher Vormundschaft seiner Frawen, und vonwegen seines Stieffsohnes sehl. Reinhold Rennenkampffs hinterlassenen Söhnleins Mauritz Rennekampff des sehl. Peter Bruining nachgelaßenen Widtwn und Erben, wegen einer Summa Geldes von vierhundert und etzliche Rdr., die dem sehl. Rennekampf durch urtheil und Recht zu Stockholm Anno 1650 bereits zugesprochen, und bishero unentrichtet blieben, ferner guth³ und Gerichtlich zu besprechen.

Deswegen unsern Mitbürger Hans Schmit zu seinem Wahren gevolmächtigten benennet, Ihn auch krafft dieses⁴ benennen thut, daß Er bemächtigt sein soll in Hr. Constituentis Nahmen obbemeldte Widtwn und Erben anfangs gütlich, und die Zahlung obbemeldte Summa, nebst dehnen von Zeit außgesprochenen Urtheils ex mora gebührenden Renten⁵ zu besprechen: in entstehung⁶ der gütlichen Zahlung aber Gerichtlich zu fodern, deswegen einen Advocatum zu bestellen, und die execution des ausgesprochenen Urtheils zu dringen. Wie auch alles daßjenige, waß Er hierin thun wirdt, genehm halten.

Solte auch vonnöthen sein ein oder mehr Afftenbewalde zu constituiren, zu transigiren, zu appelliren, in solchem all theilt Ers obbemeltem Hans Schmitten als Gevolmächtigen cum clausula rati⁷ mit.

Zu uhrkundt deßen, dieses mit unserm Stadt Siegel befestigete und unsers Secretarii unterschrifft beglaubigen wollen.

Riga d. 18. Septemb. 1659.

² 2. Ehemann von Catharina R. geborene Helmes

³ gütlich oder gerichtlich

⁴ dieser Vollmacht

⁵ Zinsen

⁶ nicht Zustande kommen

⁷ mit allen rechtmäßigen Klauseln

ANNO 1666 den 4. Januarii.

Volmacht pro Herrn Joachimi und Reinhold sehl. Rennenkampffs Gebrüdere Erben.

Rigas pilsētas
vēsturiskais arhīvs

ANNO 1666 #

den 4. Januarij.

Volmacht pro Herrn Joachimi
und Reinhold sehl. Rennen,
Kampffs Gebrüdere Erben.

Bürgermeister und Rath der König-
lichst Rigaer Schickanden und Bezirgen
erinnert das für Aufnehmung die
Schlichter und Schlichter Herr Herman
aus Samson und Herr Gotthard Veger
sachlich auch Herr Henrich von
Schalken und Liborius Catto in ihren
Angelegenheiten in Recht verbunden für Joachi-
mi und Reinhold Rennenkampffs
Erben, Aufgebührend zu
erinnern gegeben, welcher gespalte
abgedacht Rennenkampffs Erben
eine pretension laut Obligation
aus dem Herrn Obersten Martin Schultze
Erben, und deshalb ein Saef wir
von den aufzunehmenden ausgeschlossen; Man
die man aufzufalten Citation nach
dem Königl. Carpatiner Gesetz
nicht zulässig in diesen Sachen zu erfolgen

ANNO 1666 den 4. Januarii.

Volmacht pro Herrn Joachimi und Reinhold sehl. Rennenkampffs Gebrüdere Erben.

nicht genehmiget; also wachen die
zu Herrn wahren und Augw. Albaron
Genehmigten constitutet ge
das gebauet haben, in
Hofen und Schlichter Herr Gabriel
Breyer demselben Stellstamm
manne mit Gewalt gebauet in
Stamm und von Herrwege
Herr wieder geachtet Herr Ober
Schulden habende profektion
wie die Augw. haben mag Dringlich
per omnes juris terminos wieder Herr
Königlichen Alayr auch sollen und
die Sache mit Herr außzuehnen, in
nur andern auß Herrn, solle zu sub
stituirten, auch alle andern zu Herrn
und zu vernehmen, wie es von diesem
Hofmeister expediret, und wie gemein
te haben was sie gegenwertig bleibt
solcher Herrn und vernehmen
oder mächtten, gradame und gold
baid alle was constitutus oder
für substitut als Herrwege
fürnehmen, Herrn und vernehmen
wird genehm von wachen und die
Sache los zu facten, dessen auch
constitutus bewittert Gewalt
Sicht demselben wachen die Herr
also was es außdrehlich Herr out,

alten Zeytung hiemit übergeben
haben, Zünfft von welchem es: den
4. Januarij ut supra.

Verkauft Contract
über 3 ³/₄ Jahren Carmel Zünfft
h. C. Stadt und Ex Caspar Adam
Berch Lütten: gottropfen.

Im Namen der Seeligst Dreif.
faltigkeit Amen.

Wir Joachimi und Reinhold, insonderheit
erben Caspar goltropfen, hiemit binden und
zu sich dan, daß im untergeschribten da
zu Zünfft h. C. und gottropfen Stadt
am Königl. Stadt Liga, mit Consens
und Einwilligung beider Brüder
Eitel Lütten, an einem, und vom
Holländisch Hof und Manufaktur
für Lüttenamt Caspar Adam Berch
von Carmel, am andern Theil im be-
ständigen Verkauft Contract bew.
set und beschleßes worden, folgen-
der gestalt.

Der Verkauft hat obbenanntes für
Lüttenamt Caspar Adam Berch
mit Einwilligung eines Zünfft
besandtes Ehrlich von C. C. Stadt
am Königl. Stadt Liga, sine die,

ANNO 1666
den 4. Januarii.

Volmacht

pro Herrn Joachimi und Reinhold sehl. Rennenkampffs Gebrüdere
Erben.

Bürgermeister und Raht der Königstadt Riga uhrkunden und bezeugen hiemit daß für (vor) Unß erschienen die Wol-Edle und Wolweise Hr. Hermannus Samson⁸ und Hr. Gothard Vegesack⁹, wie auch Eltester Henrich von Schultzen und Liborius Datho¹⁰ in Ihrer und deß in Godt ruhenden Herrn Joachimi und Reinhold Rennenkampffs Gebrüdere Erben, Unß gebührlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt obgedachten Rennenkampffs Erben eine praetension¹¹ laut Obligation wider Herrn Obristen Martin Schultzen hedten, und deßfals die Sache wieder Ihn auszuführen entschloßen;

Ihm sie dan auf erhaltene Citation¹² nach dem Königl. Dorpatischen Hoffgericht sich in person darhin zu erheben nicht gemüßiget; Alß wolten die zu Ihren wahren und unzweifelbaren Bevollmächtigten constituiret gesetzt und geordnet haben, den Wohlehrenten und Wolgelahrten Herrn Gabriel Berger, demselben vollkommene macht und gewalt gebend in Ihrem Nahmen und von Ihrentwegen

Ihre wider gedachten Herrn Obristen Schultzen habende praetension wie die kuhmen haben mag Gerichtlich per omnes juris terminos¹³ wieder Ihn vorzunehmen Klage anzustellen und die Sache mit Ihm außzuführen. Einen andern an seine Stelle zu substituiren, auch alles ander zu thun und zu verrichten, wie es der Sachen Nohtdurfft erfordert, und wie gemeldte Erben wen(n) sie gegenwertig solches selber thun und verrichten köndten oder möchten, geredame¹⁴ und gelobend, alles waß constitutus¹⁵ oder dessen substitut¹⁶ also Ihrentwegen fürnehmen, thun und verrichten wird genehm von würden und sie schadloß zu halten. Dafern auch constitutus breite gewalt benötigt, denselben walten sie Ihm alßwas es außdrücklich hierin enthalten und zugleich hiemit übergeben haben.

Zumehrer Urkunden: den 4. Januarii ut supra.

⁸ 3. Ehemann von Catharina R. geborene Helmes

⁹ 2. Ehemann von Anna R geborene Dreyling

¹⁰ die beiden Vormünder von Reinholds Sohn Moritz

¹¹ Forderung, Anwartschaft

¹² Vorladung

¹³ an allen Gerichtsterminen

¹⁴ versprechen

¹⁵ Bevollmächtigter

¹⁶ Vertreter

Obligation

An sehl. Reinhold Rennekampfs Sohnes Vormünder gegeben uf 1.400 Rthl.
Anno 1671 den 23. December.

Die Vrsach das Capital nicht länger leyden,
oder wir es auf nicht länger geben soll,
huy nach was vorgewarnter selbthätiger
Erstkündigung, das selbe völlig auß dem
Stadt Rosten nutzlos und abtragen
Zulassen. Undtindlich haben wir dieser
obligacion durch unsern Secret: unter
schreiben, und der Stadt Insigal darob
unter schreiben lassen. So geschahen Rost
den 23. Decemb Anno 1671.

Das der selb Altroman Hinrich von
Schultzen und Liborius Lahte Johann
in Wermundtschaft selb Reinhold Rem
kamps haben ein hundert fünfzig
species, darob auf ein halbes und
fünfzig Albst, zusammen die Summa
von 1400. Rthl. bey dem Stadt Rost
Rosten deponirt, selbige Insigal mit
C. de certum zu Rost, selb ist
zu mit beschränkt, den 23. Decemb 1671.

Rosten von Insigal
Rosten Not:

Execution Ordnung

Wenden die Wabolsche Brautweg auf
zu Milan vergeb, und dann mit
die aus und Insigal fremden Bier.
Den 22. Dec do 1671.

1. Es sollen außfangs die zu execution beynd,
das Rost und Brautordnung, die man
in Wabolsche Hofe dinst, selb ist
nicht dann innerhalb 2. Milan gebrant,
zu lassen, zu dessen Ziel nach vorgewarnt

OBLIGATION FÜR REINHOLDS SOHN MORITZ

An sehl. Reinhold Rennekampfs Sohnes Vormünder
gegeben uf 1.400 Rthl.
Anno 1671 den 23. December.

Wir Bürgermeistere und Raht der Königl. Stadt Riga urkunden, und bezeugen hiemit, daß wir in beygesetztem dato, mit Vorwissen, und consens der Älterleute und Eltesten, zu dieser Stadt gemeinsahmbaren besten, von sehl. Reinhold Rennekampfs Sohnes (Moritz) Vormündern, Älterman Hinrich von Schultzen, und Dockman Liborio Date beym Stadtkasten¹⁷, Eintausend und Fünffzig Albertsthaler, und dreyhundert und Fünfftzig Reichsthaler in specie, zusammen die Summe von 1.400 Rthl. mit 6. pro centum Jährlich, so lang wir das Capital behalten, oder Sie es unß laßen wollen, zu verrenten, auffgenommen, und in bahrem gelde empfangen.

Geloben demnach denen obbesagten Rennekampfschen Vormündern oder treuen Einhaber dieser obligatum nicht allein der verschriebene zenten¹⁸ alle Jahr richtig zu erlegen, sondern auch wann sie unß das Capital nicht länger laßen, oder wir es auch nicht länger wollen, nach vorhergegangener halbjähriger Auffkündigung, daßelbe völlig auß dem Stadtkasten entrichten und abtragen zu laßen. Urkundlich haben wir dieße obligation durch unsern Secret. unterschreiben, und der Stadt Insigel dabey unterdrücken laßen.
So geschehen Riga den 23. Decemr Anno. 1671.

Daß der Hr. Älterman Hindrich von Schultzen und Liborius Dahto dahinan in Vormundschaft sehl. Reinhold Rennkampfs Erben ein dreyhundert fünfzig specie, daneben auch Ein tausend und fünfzig Albthl. zusammen die Summa von 1400. Rthl. deym Stadtvorrahtß Kasten deponiret, selbige Jährlich mit 6. de centum zu verrenten, solches wird hiemit bescheiniget,

den 23. Decemb. 1671.

Rotger von Diepenbrock.

Kasten Not.

¹⁷ Stadtkasse

¹⁸ die Zinsen



Geschichte des rigischen
Neuen Hauses,
des später sogenannten
König Artus Hofes,
des heutigen
Schwarzhäupterhauses

Verlag der Aktien-Gesellschaft Ernst Plates, Riga

Die Streitigkeiten der Gr. Gilde mit dem Vorstand der Schw-tergesellschaft störten den öffentlichen Verkehr im Neuen Haus, da die Schwarzhaupterältesten bei ernsteren Meinungsverschiedenheiten die öffentlichen Trünke nicht abhalten liessen und die Gr. Gildeältesten der offiziellen Eröffnung Hindernisse in den Weg legten. Erst auf Veranlassung der Bürgerschaft und der Fremden wandten sich die Schw-terältesten, wie z. B. im J. 1645, wegen der Eröffnung des Hauses an den Rat. Es sollten künftig wie früher die rigischen, wie auch ortsfremden überseeischen Kaufgesellen und Bürger zu Schaffern gewählt werden, wobei jenen Kaufgesellen, die in Riga in abhängiger Stellung bei ihren Eltern lebten, die mit Unkosten verbundenen Verpflichtungen der Schafferei nach Möglichkeit erlassen bleiben sollten. Jedoch zogen sich die Verhandlungen in die Länge. Bereits im J. 1646 strebten die Schw-terältesten eine Trennung von der Gr. Gilde an. Da die Fremden trotz der Bestimmung der Wettordnung des Rates länger als 6 Wochen in der Stadt verweilten, so sollten die Hansen und anderen Ausländer häufiger zu Schaffern gewählt werden. Dagegen sträubte sich aber die Grosse Gilde mit der Bürgerschaft, die für sich und ihre Kaufgesellen eine Benachteiligung befürchtete. Der Streit verschärfte sich immer mehr, da nicht nur zwischen den Gr. Gildeältesten und Schw-terältesten um verschiedene Verwaltungsfragen und Unterschüsse in der Kompanielade Streitigkeiten entbrannt waren, sondern weil mit der Zeit viele rigische Kaufgesellen unter den Einfluss der wenig wohlwollenden Gr. Gildeältesten gerieten, ihre Zusammenkünfte schon früher an anderer Stätte bisweilen abhielten und sich vom geselligen Verkehr im Neuen Haus zurückzuziehen begannen. Trotzdem sträubten sich die Gr. Gildeältesten mit der Bürgerschaft dagegen das Haus den Schw-terältesten mit deren Kaufgesellen und Fremden allein zu überlassen. Das Neue Haus, welches in alten Zeiten von der Bürgerschaft der Stadt Riga erbaut war, sollte auch künftig eine rigische Versammlungsstätte der Bürgerschaft bleiben. Mit Zähigkeit hielt jede Partei an ihrer Meinung fest und führte umständlich auf den Versammlungen die früheren Verträge als Beweise an, wobei stets auf die Traditionen des Neuen Hauses verwiesen wurde. Erst nach langen Verhandlungen gelang es im J. 1650 endlich dem Rat hierauf einen neuen Vertrag herbeizuführen, in welchem die innere Verwaltung des Versammlungshauses und Schafferei im wesentlichen den Schw-terältesten überlassen blieb. Die Gr. Gilde hatte auch fernerhin mit der Schw-tergesellschaft gemeinsam Abrechnung zu machen, wie insgleichen die Einnahmen und Ausgaben der Kompanie mit den Schw-terältesten zu teilen. Es durfte der Hausdiener von den Schw-tern künftig nur mit Genehmigung der Grossen Gilde angestellt werden. Auch sollten in Zukunft die Bierproben und Gastereien der Schaffer ohne grossen Aufwand begangen werden, wie auch die Musik nur dreimal in der Woche spielen. Mit der Schenkung des einen Schw-terfensters in der

S. Petrikirche an die Gr. Gilde war hierauf im September der neue Vertrag endgültig besiegelt. Am 3. Februar 1651 wurden die Vertragspunkte von den Vertretern der Gr. Gilde und der Schw-ter unterschrieben und mit ihren Siegeln beglaubigt,⁶⁸⁰⁾ worauf am 16. Mai die Bestätigung vom Rat erfolgte. Hierbei hatte die Grosse Gilde der Schw-tergesellschaft als besondere Vergünstigung zugestanden, dass künftig alle Schw-terältereute, welche Kämmerer des Neuen Hauses waren, als Bürger von den Schafferpfllichten in der Kompanie befreit seien sollten. In einem im nächsten Jahr veröffentlichten Schragen vom 27. Februar 1652 wurden die früheren Verordnungen erneuert und der gesellschaftliche Verkehr im Hause nach altem Brauch wieder geregelt.

Im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jhts. änderte sich allmählich der Charakter der Kompanie. Zwar fanden anfangs noch häufiger öffentliche Trunke, die sogenannten Pfennigtrunke, statt. Jedoch bewirkten die veränderten Umstände mit der Zeit, dass der frühere Zuzug aufhörte. Das Ältestenkollegium verlor immer mehr die Fühlung mit den Kaufgesellen und weiteren Kreisen der Bürgerschaft, so dass im Hause öffentliche Feiern immer seltener veranstaltet wurden und letztere in späterer Zeit den Charakter von Festbanquets mit geladenen Gästen annahmen, vor welchen zuweilen, wie z. B. gegen Ende des 17. Jhts. Tanzvergnügungen mit Damen⁶⁸¹⁾ veranstaltet wurden.

Eine andere Entwicklung nahm das Verhältnis zu den Fremden.

Die Schw-ter unterhielten auch fürderhin nahe Beziehungen zum Ausland, in Sonderheit zur Wendischen Hanse. Die Verwaltung der Bänke im Neuen Haus brachte es mit sich dass die Schw-terältesten im Laufe des 17. Jhts. im regen Briefwechsel mit den lübischen Frachtherrn wegen Erneuerung und Reparaturen ihrer Bank standen. Freilich kam es bisweilen, wie z. B. anfangs im J. 1614, zu Differenzen, als die all zu eifrig gemahnten Lübecker, welche noch dazu grössere Unkosten scheuten, sich dem hartnäckigen Drängen der Schw-ter widersetzen und sich derlei Mahnungen energisch verbateten.⁶⁸²⁾ Sonst erlitt aber das gute Verhältnis keine Einbusse. Das gleiche gilt von den anderen deutschen Kaufleuten des Nord und Ostseegebietes. Die Schw-terältesten begünstigten auch sonst nach Möglichkeit in der Zeit des regeren öffentlichen Verkehrs den Zustrom ins Haus der anderen Ausländer, welche von ihnen zu Schaffern gekoren wurden.

⁶⁸⁰⁾ Es waren dieses: Mauritz Helmes, Diederich Zimmerman, Ebert Witte, Palm Rigeman, Joachim Bech, Casper Dreyling, Hans Königh, Reinholdt Rennenkampf, Joan van der Dierk.
Vergl. S. 94, Anm. 107.

⁶⁸¹⁾ Arch., Bd. 20, Fol. 23.

⁶⁸²⁾ Arch., Bd. 34 (Lübische Bank). Brief vom 27. Juli 1614.